

Nachtrag zur saP vom 22.07.2022:

Nach eingehender Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, kann unter Einhaltung folgender prophylaktischer Vermeidungsmaßnahme eine detaillierte Untersuchung zur Anwesenheit der Haselmaus auf Fl.Nr. 1912/13 (Gmkg. Neustadt a. d. Aisch) entfallen:

- Gehölzentfernungen auf Fl.Nr. 1912/13 (potentieller Haselmauslebensraum) nur während der Zeit des Winterschlafes der Haselmaus zw. Oktober und Ende Februar. Hierbei müssen die Gehölze zunächst auf Stock gesetzt werden. Um eine Tötung oder Schädigung potentiell im Oberboden überwinternder Individuen zu vermeiden, muss ein Befahren der Fläche mit schwerem Gerät unterbleiben (Überwinterung unter Laub- oder Reisighaufen, unter Wurzeltellern von Bäumen, im Oberboden in Erdhöhlen etc.). Der Stockschnitt muss manuell oder mittels Entnahme der Gehölze durch Greifarmfahrzeuge von außerhalb der betroffenen Fläche erfolgen. Entfernung der verbliebenen Wurzelstöcke zwischen Mai und September.

Hierdurch kann in Bezug auf die Haselmaus ein Eintreten des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Störungsverbotes § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot für Lebensstätten) wird in Bezug auf die Haselmaus nicht ausgelöst, da mit dem nördlich angrenzenden Wäldchen / Heckenbestand genügend alternative Habitatstrukturen im nahen Vorhabensumfeld vorhanden sind, sodass die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gez. Matthias Bull, silvaea biome institut, 12.04.2023